

S A T Z U N G
Bebauungsplan Nr. 8 "Grove"
der Stadt Rodenberg, Kreis Grafschaft Schaumburg

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Stadt Rodenberg auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVbl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Die in der Anlage beigegefügt zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Fluren 5 und 6, Gemarkung Rodenberg; er wird begrenzt

- im Norden: durch die Nordgrenze des Flurstückes 102/2
- im Osten : durch die Wegeparzellen 151/1 und 152/73
- im Süden : durch die Nordgrenze des Flurstückes 6
- im Westen: durch die Westgrenzen der Flurstücke 5, 103/4, durch die "Grover Straße" und durch die Westgrenze der Flurstücke 3, 103/4 und 102/2.

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 ist allgemeines Wohngebiet mit maximal zweigeschossiger Bauweise. Der bebaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt 0,4.

§ 3

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungs VO sind auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Stadt Rodenberg
in seiner Sitzung am 29. 7. 1965

Seymann
(Bürgermeister)



Loeb
(Stadtdirektor)

Genehmigt

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23. 6. 1960

Der Regierungspräsident

Nr. 1388 / 65

Hannover, den 9. 6. 1966

Im Auftrage

Ort erbaurat

Bekanntmachung der Genehmigung

am

Der Stadtdirektor

